

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz

Ich bitte um Erteilung einer (eines)- Zutreffendes bitte ankreuzen [X]

Waffenbesitzkarte

Waffenbesitzkarte für Sportschützen

Erwerbsberechtigung in eine vorhandene WBK

Waffenbesitzkarte für Sammler

Munitionserwerbsberechtigung

Waffenschein

Familienname und Vorname des Antragstellers - Rufnamen unterstreichen -
(falls verheiratet, geschieden oder verwitwet, bei Frauen auch Geburtsname):

Geburtsdatum und Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land):

Falls der Antragsteller minderjährig ist,

Vor- und Familien- (Geburts-)name der Eltern:

Vater:

Mutter:

des Antragstellers erlernter Beruf:

derzeitiger ausgeübter Beruf:

Wohnort, Straße, Hausnummer des Antragstellers (auch Zweitwohnungen):

Seit wann ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft?

Erstmals in dem Gebiet der Bundesrepublik wohnhaft im Jahre:

Wohnhaft in den letzten 5 Jahren:

(Jahr-e)

(Gemeinde, Landkreis, Land)

1. Besitzen Sie bereits Schußwaffen oder Munition? ja nein

2. Aus welchem Grund beantragen Sie die waffenrechtliche Erlaubnis?

3. Wie wollen Sie die Schußwaffe aufbewahren?

4. Bei Anträgen auf Erteilung einer WBK für Leucht- und Signalwaffen zur Ausübung des Bootssportes:

Befindet sich auf dem Boot eine feste Kajüte? ja nein

5. Wurde Ihnen bereits ein(e) ausstellende Behörde

Jahresjagdschein Nr. /

Waffenbesitzkarte(n) Nr. /

Waffenschein Nr. /

ausgestellt? (Wenn ja, dann bitte entsprechende Angaben machen)

6. Welche Art von Schußwaffe-Munition wollen Sie erwerben?
(Genaue Angaben des Waffentyps und des Kalibers erforderlich)

Art der Waffe: Kaliberbezeichnung Einzel- oder Mehrlader

7. Besitzt die Waffe einen eingebauten Schalldämpfer? ja nein

8. Bei Antrag auf Erteilung eines Waffenscheins:

Welche Art von Waffen wollen Sie führen? (Genaue Angabe des Waffentyps und des Kalibers erforderlich)

9. Sind Sie mit den waffenrechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften über Notwehr und Notstand vertraut?

10. Auf welche Weise haben Sie die Handhabung der Waffe erlernt
(z.B. Mitgliedschaft in einem Schießsportverein, militärische Ausbildung)?

Mitgliedschaft in einem Schießsportverein ist durch nebenstehende Bescheinigung nachzuweisen

Hinweis.

Anträge auf Erteilung eines Waffenscheins sind gem. § 36 Abs. 1 WaffG zu versagen, wenn keine angemessene Versicherung gegen Haftpflicht -500.000,- DM für Personenschäden und 50.000,- DM für Sachschäden - nachgewiesen wird. Außerdem ist eine Bescheinigung des Versicherungsträgers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, daß das Risiko aus Besitz und dem Führen privater Waffen mitgedeckt ist.

Diese Nachweise sind v o r Erteilung der beantragten Erlaubnis zu erbringen.

Die Nachweise sind vom Antragsteller jedoch erst dann vorzulegen, wenn seitens der Behörde keine Bedenken gegen eine Erteilung der Erlaubnis bestehen. Über das Ergebnis der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Veieinsname

Ort, Datum

Als Nachweis eines Bedürfnisses für Einzelladerwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm gem. §32 Abs. 1 Nr. 2 WaffG

anstelle des Nachweises eines Bedürfnisses für Kurzwaffen und Selbstladerwaffen über 60 cm gem. § 32 Abs. 2 Nr. 3 WaffG

I. Herrn-Frau-Frl.

Name, Vorname

Geb.-Datum

Wohnort, Straße, Hausnummer

Geburtsort

wird hiermit bescheinigt, daß er - sie

Datum

a) seit

Name des Vereins

Mitglied des

ist und

Art, Kaliber

die beantragte

b) Waffe

Für Einzellader u.
Langwaffen
§ 32,1 Nr. 2)

für den regelrechten Schießsport auf genehmigten Schießstätten,
zur Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben,
zur Pflege des Brauchtums

benötigt.

Für Kurzwaffen u.
Selbstlader
(§ 32,2 Nr.3)

zur Leistungssteigerung und
zur eilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben in der Disziplin

Art der Disziplin

benötigt, die beantragte Waffe für die Ausübung der genannten Schießdisziplin erforderlich ist und das Mitglied seit mindestens 6 Monaten regelmäßig und erfolgreich an den Übungsschießen des Vereins nach überörtlichen Regeln teilgenommen hat.

Die Schießstätte des Vereins ist ordnungsgemäß für folgende Waffen und Munition zugelassen:

Der Antragsteller verfügt über ausreichend Kenntnisse in der Handhabung von Waffen in der beantragten Art und der dazugehörigen Munition und ist mit den geltenden waffenrechtlichen Bestimmungen über den Umgang mit Waffen und Munition sowie den Bestimmungen über Notwehr und Notstand vertraut.

II. Der Antragsteller ist bereits im Besitz folgender Schußwaffen:

Waffenart

Kaliber

zum Schießsp. geeig.

ja nein

WBK-Nr.

ausstellende Behörde

1. Vorsitzender

V II - 261

Datum

Name, Vorname des Antragstellers

1. Antrag wird genehmigt

es wird erteilt/genehmigt

Waffenbesitzkarte Nr.:

Erwerb gültig bis:

Datum

Erwerbsberechtigung
in vorhandener WBK-Nr.:

Erwerb gültig bis:

Munitionserwerbs-
berechtigung in WBK-Nr.:

für lfd.-Nr.:

Waffenbesitzkarte für
Sportschützen Nr.:

Waffenbesitzkarte für
Sammler-Nr.:

Waffenschein-Nr.:

gültig bis

zum Erwerb folgender
Schußwaffe

Waffenart, Kaliber

zum Führen folgender Schußwaffe

Waffenart, Kaliber

mit folgender Beschränkung

Waffenschein-Verlängerung bis zum

Eintragung nach erfolgtem Erwerb in WBK

lfd.-Nr.

Austragung bei Veräußerung, Verlust u. ä. aus WBK

lfd.-Nr.

2. Gebührenbescheid fertigen über

Kostenverordnung, Abschnitt II

DM

Ziffer:

DM

Ziffer:

DM

Ziffer:

DM

Gesamtbetrag

Überweisungsauftrag/Zahlkarte für Antragsteller fertigen

Karteikarte anlegen/ergänzen

3. Antrag ablehnen

Datum

4. Wiedervorlage

5. Z.d.A.

I.A.

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Merkblatt

zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem

Rechtsgrundlage ist das Waffengesetz (WaffG) vom 19. 9. 1972 <Bundesgesetzblatt - BGBl. - 1 Seite 1797 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 3. 1976 (BGBl. 1 Seite 432 ff. zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 1990 (BGBl. 1, S. 2106) und die Erste Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 3. 1987 (BGBl. 1, 5. 777).

A Allgemeines

Waffenerwerb und -besitz

Wer eine Schusswaffe erwerben und darüber die tatsächliche Gewalt ausüben will, bedarf grundsätzlich der vorherigen Erlaubnis der für seinen Wohnsitz zuständigen Kreispolizeibehörde. Diese Erlaubnis wird durch eine Waffenbesitzkarte erteilt.

Die Erlaubnis zum Erwerb gilt für die Dauer eines Jahres ab Bewilligungsdatum; die Erlaubnis zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt gilt dagegen in der Regel unbefristet.

Ausnahmen:

Jagdscheininhaber dürfen jedoch Waffen mit einer Länge von mehr als 60 cm, ausgenommen Selbstladewaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, ohne vorherige Erlaubnis erwerben.

Ebenfalls bedarf keiner vorherigen Erlaubnis, wer Schusswaffen von Todes wegen erwirbt (erbt).

In beiden Fällen (Jagdscheininhaber und Erbe) ist jedoch innerhalb eines Monats nach Erwerb die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bzw. der Nachtrag in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte zu beantragen.

Munitionserwerb

Wer Munition erwerben will, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der für seinen Wohnsitz zuständigen Kreispolizeibehörde. Die Erlaubnis wird erteilt durch einen

- a) Berechtigungsvermerk in der Waffenbesitzkarte
- b) Munitionserwerbsschein, der auf die Dauer von fünf Jahren befristet ist.

Ausnahmen:

Jagdscheininhaber bedürfen zum Erwerb von Munition, die für Schusswaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm bestimmt ist, keiner besonderen Erlaubnis, ausgenommen Selbstladewaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.

Einer Erlaubnis bedarf es nicht zum Erwerb von Patronen- oder Kartuschenmunition, die aus Schusswaffen verschossen werden kann, zu deren Erwerb es ihrer Art nach keiner Erlaubnis bedarf.

Führen von Schusswaffen

Das Führen von Schusswaffen, d.h. die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums muß grundsätzlich vorher von der für den Wohnsitz zuständigen Kreispolizeibehörde erlaubt werden. Diese Erlaubnis wird durch einen Waffenschein erteilt. Für diese Erlaubnis werden jedoch hinsichtlich des Bedürfnisses besonders strenge Anforderungen gestellt. Deshalb sollten die Tatsachen, aus denen das Bedürfnis zum Führen einer Schusswaffe hergeleitet wird, eingehend dargelegt werden.

Ausnahmen:

Eine Erlaubnis (Waffenschein) ist nicht erforderlich, wenn die Schusswaffe

- a) zur befugten Jagdausübung, zum Jagdschutz oder Forstschutz oder im Zusammenhang damit geführt wird,
- b) mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder in dessen Schießstätte geführt wird,

- c) nicht schußbereit und nicht zugriffsbereit zwischen zwei Orten, an denen Schußwaffen ohne Waffenschein geführt werden dürfen, transportiert (z.B. zwischen eigener Wohnung und Schießstätte) wird,
- d) durch die Buchstaben "PTB" in einem Kreis mit einer Nummer gekennzeichnet ist.

Ausnahmen vom Altersefordernis

Schusswaffen und Munition, zu deren Erwerb es ihrer Art nach keiner Erlaubnis bedarf, dürfen nur von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erworben werden. Das gleiche gilt auch für Hieb- und Stoßwaffen. Von dieser Altersgrenze kann in begründeten Fällen eine Ausnahme erteilt werden.

Kostenpflicht

Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Erlaubnissen nach dem WaffG ist kostenpflichtig. Dies gilt auch dann, wenn die Anträge aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, abgelehnt werden müssen. Die Pflicht zur Zahlung der Kosten entsteht mit der Abgabe des Antrages

B Erläuterungen zu einzelnen Fragen des Antragsvordruckes

(Die Ziffern beziehen sich auf die jeweiligen Ziffern im Antragsvordruck)

Bitte den Antrag sorgfältig ausfüllen. Dies beschleunigt die Bearbeitung.

- 1 Hier genügt die Antwort ja oder nein.
- 2 Hierzu bitte den Antrag ausführlich begründen und ggf. Unterlagen (z.B. Bestätigung des Schießsportvereins, des Arbeitgebers) beifügen. Sofern der Platz nicht ausreicht, bitte ein besonderes Blatt verwenden. Angaben für die Erteilung eines Waffenscheines wie "zur Selbstverteidigung", zum "Eigennutz" reichen ohne weitere Ausführungen nicht aus. Bei erstmaliger Beantragung als "Sammler" sind zusätzliche Angaben darüber erforderlich, nach welchen Gesichtspunkten die Sammlung aufgebaut wird bzw. wurde. Einen entsprechenden Fragebogen hierzu erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Behörde.
- 3 Bitte genaue Angaben über die Verwahrung (z.B. Gewehrschrank, Stahlschrank, Wandsafe) machen. Antworten wie "verschlossen" reichen nicht aus; dies gilt insbesondere für Waffensammler.
- 4,5 Bitte genau beantworten. - Im Falle von Wassersportlern gilt das Bedürfnis zum Erwerb einer Signalwaffe mit einem Patronenlager von mehr als 12 mm als nachgewiesen, wenn diese Pistole nach Rechtsvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften zur notwendigen Ausrüstung gehört. Entsprechende Nachweise (beglaubigte Fotokopien der Bootspapiere, des Bootsführerscheins u.ä.) sind dem Antrag beizufügen.
- 6 Bitte genaue Angaben: Z.B. Revolver, Kaliber .357 Magnum oder KK-Büchse, Kaliber .22 l.r.. Sie können gleichzeitig mehrere Schusswaffen beantragen. Der Erwerb von VQfl Waffen mit einer Länge von mehr als 60 cm - außer Selbstladewaffen - durch Jagdscheininhaber und der Erwerb von Waffen im Wege der Erbfolge, ist mit einem besonderen Vordruck, welcher von der zuständigen Behörde angefordert werden kann, anzuzeigen.
- 7 Die Frage ist mit ja oder nein zu beantworten.
- 8 Bitte genau beantworten, z.B. "Pistole, Kaliber 7,65 mm" - Unter "Führen" versteht man das "Beisichtragen" von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.
- 9 Bitte genau begründen, auf welche Weise Sie Kenntnis über die waffenrechtlichen Vorschriften und über die Vorschriften der Notwehr und des Notstandes erlangt haben (z.B. Sachkundeprüfung gemäß § 31 WaffG, Jägerprüfung, u.ä.).

- Falls Sie keine ausreichende Sachkunde nachweisen können, können Sie dies durch Teilnahme an einer Sachkundeprüfung vor dem Prüfungsausschuß der Kreispolizeibehörde belegen.
- 10 Bitte genau beantworten und entsprechende Nachweise beifügen.

Hinweis

Folgende Schußwaffen dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben ohne Waffenbesitzkarte erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber ausüben:

- a) Schreckschuß-, Gas- und Signalwaffen mit Zulassungszeichen  - nur diese Waffen dürfen ohne Waffenschein geführt werden, jedoch muß der Personalausweis oder der Reisepaß mitgeführt werden. Das Führen bei öffentlichen Veranstaltungen ist verboten (Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.). Verboten ist das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums. außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes.
- b) Luftdruck-, Federdruck- und CO²-Waffen mit Zulassungszeichen  - diese Waffen dürfen nicht ohne Waffenschein geführt und nur ungeladen und verpackt transportiert werden. Das Schießen ist generell nur auf Schießständen gestattet. Mit Ausnahme in geschlossenen Räumen ohne Fenster und mit Erlaubnis des Inhabers des Hausrechts auch im befriedeten Besitztum, wenn die Geschosse das umfriedete Besitztum nicht verlassen können.
- c) Einläufige Vorderladerwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm mit Perkussionszündung
verboten ist das „Führen ohne Waffenschein“ und das „Schießen“ ohne Schießeraubnis außerhalb von Schießstätten -
- d) Luntenschloß-, Radschloß- und Steinschloßwaffen
- verboten ist das „Schießen“ ohne Schießeraubnis außerhalb von Schießstätten -

Vorschriften über Notwehr und Notstand

Notwehr

§ 32 Strafgesetzbuch (StGB)

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 15 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

- (1) Wer eine Handlung begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.
- (3) Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird die Handlung nicht geahndet.

Überschreitung der Notwehr

§ 33 StGB

Überschreitet der Täter die Grenze der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

siehe § 15 (3) OWiG

Rechtfertigender Notstand

§ 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 16 OWiG

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders anwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Entschuldigender Notstand

§ 35 StGB

- (1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

- (2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Weitere Vorschriften über Notwehr und Notstand sowie über die Selbsthilfe ergeben sich aus §§ 227 -231 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dies sind jedoch hier im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht nicht anzuwenden.

Explanatory Notes
On applications for Issue of a Permit under the Weapons Act

The legal foundation is the Weapons Act (Waffengesetz in German) dated 19.9.1972 (Federal Law Gazette - BGBl. I page 1797ff) as published on 8.3.1976 (BGBl. I page 432 ff, last amended by the Law of 25.9.1990 (BGBl. I page 2106) and the First Ordinance on the Weapons Act as published on 10.3.1987 (BGBl. I, page 77).

A. General information

Acquiring and owning a weapon

Any person intending to acquire a firearm and make actual use of it must have the permission of the police authority responsible for his domicile before he can acquire and use the weapon. This permission is granted in the form of a weapons ownership card.

The permission to acquire a weapon is valid for one year with effect from the date of authorisation; in contrast, permission to make actual use of the weapon is valid for an indefinite period of time

Exceptions:

However, holders of hunting licenses may acquire firearms measuring more than 60 cm in length, except self-loading weapons whose magazines can take more than two cartridges, without obtaining permission in advance.

Any person who acquires (inherits) firearms by will also does not require advance permission.

However, in both cases (hunting license holder and inheritor) the issue of a weapon ownership card or the extension of a weapon ownership card that is held already is to be applied for within one month after acquisition (of the firearm).

Obtaining ammunition

Any person intending to acquire ammunition requires in principle the permission of the police authority responsible for his domicile. Permission is granted in the form of:

- a) an entitlement note in the firearm ownership card
- b) an ammunition acquisition license that is limited to a period of five years.

Exceptions:

To acquire ammunition to be used in firearms measuring more than 60 cm in length, holders of hunting licenses do not require any special permission, except for self-loading weapons whose magazines can take more than two cartridges.

No permission is required to obtain fixed or cartridge ammunition that can be fired from firearms which can be acquired without a permit.

Carrying firearms

Carrying firearms, i.e. the actual use of firearms outside a person's own home, business premises or his own enclosed premises must be authorised in advance by the police authority responsible for the domicile. This permission is issued in the form of a firearm license. However, to obtain this permission, very stringent conditions are imposed. Consequently, the facts from which the need to keep a firearm are deduced should be set out in detail.

Exceptions:

A permit (firearms certificate) is not required if the firearm

- a) is kept for authorised hunting, for game and hunting protection, forestry protection or in conjunction with them,
- b) is kept with the consent of another person living in the domicile, business premises or enclosed premises or in its firing range,
- c) can be transported in a condition that is not ready to fire and accessible between two locations where firearms may be kept without firearms certificate (e.g. between one's own domicile and the firing range),
- d) is identified by the letters "PTB" in a circle with a number.

Exceptions from age requirement

Firearms and ammunition, for which no permit is required depending on their type, may be acquired only by persons who are 18 years of age. The same also applies to cut and thrust weapons. An exemption from the age limit can be granted in justified cases.

Cost obligation

The processing of applications for the granting of permits under the Weapons Act is subject to charges. This also applies if applications need to be rejected for reasons that the applicant must explain. The obligation to pay costs arises when the application is submitted.

B Explanations of the individual questions on the application form

(The numbers refer to the respective numbers on the application form)

Please complete the application carefully. It makes processing go faster.

1. Answer with Yes or No only.
2. Please justify the application in depth here, and attach documents where required (e.g. confirmation from a gun club, employer). If there is not enough space, please use a separate sheet. Details for the issue of a firearms certificate, like "for self-defence", for "personal use" are not enough without further explanations. If applying for the first time as a "Collector" (Sammler) additional information on the aspects by which the collection is or was being built up is required. You can obtain the appropriate questionnaire from your relevant authority.
3. Please give precise details on storage (e.g. gun cabinet, steel cabinet, wall safe). Answers such as "locked" are not enough; this applies to weapons collectors in particular.
- 4,5 Please answer precisely. In the case of water sports enthusiasts, the requirement to acquire a signal pistol with a cartridge chamber longer than 12 mm is considered as having been demonstrated if this pistol is part of the necessary equipment in accordance with legal provisions or accident prevention regulations. The appropriate proof (authorised photocopies of the boat papers, boat pilot's license, or similar) are to be attached to the application.
6. Precise details please: e.g. revolver, .357 Magnum calibre or small-bore shotgun, .22 l.r.. You can apply for several weapons simultaneously. The acquisition of weapons that are longer than 60 cm - apart from self-loading weapons - **by hunting permit holders** and the acquisition of weapons **as part of an inheritance** is to be notified by means of a special form that can be requested from the relevant authority.
7. Answer with Yes or No.
8. Please answer precisely, e.g. "pistol, calibre 7.65 mm". "Führen" (carrying) means "carrying on one's person" firearms outside one's own home, own business premises and one's own enclosed premises even when no ammunition is being carried.
9. Please justify in detail how you came to know about the regulations governing weapon law and the regulations governing self-defence and necessity (e.g. proficiency test under § 31 of the Weapons Act (Waffengesetz) or hunter's test, or the like).
- If you cannot demonstrate adequate expertise, then you can prove your expertise by taking a proficiency test before the test committee of the district police authority.
10. Please answer accurately and enclose the required documentation.

Information

Persons over 18 years of age without weapon ownership card may acquire and make actual use of the following firearms:

- a) blank-firing weapon, gas-propellant weapon and signal weapon with the (PTB) approval symbol - only these firearms may be carried without a firearms certificate, but the personal ID or passport must be carried. Carrying these weapons at public events is prohibited (theatre, cinema, football games, annual markets, etc.). Firing the weapons outside firing ranges and outside one's own home, business premises or enclosed premises is prohibited, except in cases of self-defence and necessity.
- b) Pneumatic, spring and CO2 operated weapons with the [F] approval symbol - these weapons must not be carried without a firearms certificate and may be transported only when unloaded and packed. Firing is allowed only on firing ranges in general. Exceptionally, they may be fired in closed rooms without windows and also with the permission of the owner of the domiciliary right in enclosed premises if the projectiles cannot leave the enclosed property.
- c) Single-barrel muzzle-loading weapons that measure more than 60 cm in length with percussion (caplock) ignition - must not be "carried without firearms certificate" and must not "fired" without firing permit away from a firing range.
- d) Matchlock, wheel lock and flintlock weapons - must not be "fired" outside firing ranges without a firing permit.

Regulations governing Self-defence and Necessity ¹

Self-defence

§ 32 of German Criminal Code (Strafgesetzbuch)

- (1) Any person committing an offence for reasons of self-defence is not acting against the law.
- (2) Self-defence is the defence necessary to protect oneself or another person from an immediate, illegal attack.

§ 15 of Administrative Offences Act (Ordnungswidrigkeitgesetz)

- (1) Any person taking an action for reasons of self-defence is not acting against the law.
- (2) Self-defence is the defence necessary to protect oneself or another person from an immediate, illegal attack.
- (3) If the offender exceeds the limits of self-defence due to confusion, fear or fright, the action is not punished.

Exceeding self-defence

§ 33 of German Criminal Code (Strafgesetzbuch)

If the offender exceeds the limits of self-defence due to confusion, fear or fright, he will not be punished.

See § 15 (3) of Administrative Offences Act (Ordnungswidrigkeitgesetz)

¹ 'Notwehr' and 'Notstand' in German respectively

Necessity as Justification

§ 34 of German Criminal Code

Any person committing an offence while under immediate threat to life, limb, freedom, honour, property or other object of legal protection, and which cannot be prevented in any other way in order to protect himself or another person from that danger is not acting against the law if, on weighing up the conflicting interests, the objects of legal protection and the degree of the dangers threatening them, the protected interest significantly outweighs the encroached interest. However, this applies only to the extent that the offence is a suitable means of preventing the danger.

§ 16 of Administrative Act

Any person taking an action while under immediate threat to life, limb, freedom, honour, property or other object of legal protection, and which cannot be prevented in any other way in order to protect himself or another person from that danger is not acting against the law if, on weighing up the conflicting interests, the objects of legal protection and the degree of the dangers threatening them, the protected interest significantly outweighs the encroached interest. However, this applies only to the extent that the action is a suitable means of preventing the danger.

Necessity as Excuse

§ 35 of German Criminal Code

- (1) Any person committing an illegal act while under immediate threat to life, limb or freedom, and which cannot be prevented in any other way in order to protect himself, a dependant or a person closely connected to him from that danger, is acting without fault. This does not apply if the perpetrator could be expected to accept the danger in accordance with the circumstances, because he caused the danger by himself or because he was in a special legal relationship; however, punishment can be mitigated in accordance with § 49 subsection 1 if the perpetrator did not have to accept the danger with regard to a special legal relationship.
- (2) If the perpetrator mistakenly accepts circumstances when committing the offence that would excuse him under subsection 1, then he will not be punished unless he could have avoided the mistake. The sentence is to be mitigated in accordance with § 49 subsection 1.

Additional regulations on self-defence and necessity as well as self-help can be found in §§ 227- 231 of the German Civil Code (Bürgerliches Gesetzbuch / BGB). However, these regulations are not to be applied here in the law governing criminal code and regulator offences.

Anzeige

- über Erwerb -

- Verlust von Schußwaffen/Munition/Erlaubnisurkunden -

Angaben zur Person:

Familien- und Vornamen: (bei Frauen auch Geburtsname)

geb. am:

in:

Land:

Wohnung:

(Straße, Plz. Ort)

Angaben zur Sache:

Ich zeige an, daß

ich aufgrund der mir erteilten Waffenbesitzkarte/Bescheinigung gem. § 6 (2) WaffG Nr.

ausgestellt am

von

folgende Schußwaffe(n) erworben habe.

Art

Kaliber

Fabrikat

Herstell-Nr.

Zeitpunkt des Erwerbs

Name u. Anschrift des Überlassers (z.B. Händler)

mir folgende Schußwaffen/Munition abhanden gekommen ist/sind - § 43 (2) WaffG -

Art

Kaliber

Fabrikat

Herstell-Nr.

Zeitpunkt des Erwerbs

Eingetragen in die beigefügte Waffenbesitzkarten Nr.

ich durch Aneignung einer herrenlosen Sache/als Nachlaß, Konkurs, Zwangsverwalter, Vormund oder Pfleger folgende Schußwaffen/Munition erworben habe - § 43 (1) WaffG -

Art

Kaliber

Fabrikat

Herstell-Nr.

mir folgende Erlaubnisurkunde(n) abhanden gekommen ist/sind - § 43 (2) WaffG -

Art

Ausstellende Behörde

Ausstellungsdatum

Zeitpunkt des Verlustes

Bei Verdacht auf Diebstahl oder eine andere strafbare Handlung:

Strafanzeige wurde erstattet bei

Aktenzeichen (falls bekannt)

(Unterschrift)

**NACHTRÄGLICHE BEANTRAGUNG
einer Waffenbesitzkarte gemäß § 28 WaffG**

**(bei Erwerb von Waffen mit einer Länge von mehr als 60 cm - außer Schußwaffen -
durch Jagdscheininhaber und im Wege der Erbfolge)**

I. Personalien des Antragstellers / der Antragstellerin

Name, Vorname (auch Geburtsname)

Geburtsdatum

Wohnort, Straße, Hausnummer

Geburtsort

[X] (Bitte Zutreffendes ankreuzen und entsprechende Angaben machen)

Ich habe am Tag, Monat, Jahr

von dem Waffenhändler / der Firma

von Herrn / Frau Fräulein

im Wege der Erbfolge von

Verwandtschaftsverhältnis:

folgende Waffen erworben:

Lfd. Nr.	Art der Waffen	Kaliberbezeichnung Munitionsbezeichnung	Herstellungs- und Warenzeichen	Herstellungsnummer
----------	----------------	--	-----------------------------------	--------------------

Ich bestätige hiermit, die v. g. Waffen an den Antragsteller verkauft zu haben.

Unterschrift

Der Vorbesitzer ist im Besitz einer Waffenbesitzkarte für die erworbene Waffe

Nr. der WBK

Ausstellungsbehörde

(Die Waffenbesitzkarte des Vorbesitzers ist, sofern möglich, dem Antrag beizufügen, damit die v. g. Waffen darin ausgetragen werden können).

Der Vorbesitzer ist nicht im Besitz einer Waffenbesitzkarte.

Ich bin im Besitz eines gültigen

Jahresjagdscheines

Nr. des Jagdscheines

Ausstellungsbehörde

Ich bin im Besitz folgender Waffenbesitzkarten

Nr. der WBK

Ausstellungsbehörde

Nr. der WBK

Ausstellungsbehörde

Nr. der WBK

Ausstellungsbehörde

III. Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte

Ich beantrage hiermit die Ausstellung einer neuen Waffenbesitzkarte für die o. g. Waffen.

Ich beantrage hiermit die erworbene(n) Schußwaffe(n) in meine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte, die ich als Anlage beifüge, einzutragen.

Ort, Datum

Unterschrift

Nur von der Behörde auszufüllen

- V II -262 -

WBK ausstellen

Nr.

Erworbene Waffe in die WBK eintragen unter

lfd. Nr.

Waffen in der WBK des Vorbesitzers austragen unter

lfd. Nr.

Gebühr zum Soll stellen

Betrag DM

Zahlkarte fertigen

Vergleichsmitteilung fertigen

WBK mit Vordruckschreiben an

Antragsteller zusenden

Vorbesitzer zurücksenden

Namenszeichen

Karteikarte anlegen erl. am >

Karteikarte ergänzen

Z. d. A.
Im Auftrag

Antrag auf Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses

Familienname und Vorname des Antragstellers - Rufnamen unterstreichen
(Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land).

Staatsangehörigkeit:

Falls der Antragsteller minderjährig ist,
Vor- und Familien- (Geburts-)name der Eltern:

Vater:

Mutter:

Wohnort, Straße, Hausnummer des Antragstellers (auch Zweitwohnungen):

Waffenbesitzkarte(n) Nr.

ausstellende Behörde

Jahresjagdschein Nr.

ausstellende Behörde

Hinweis

Dem Antrag ist ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe von mindestens 45 mm X 35 mm im Hochformat ohne Rand beigelegt. Das Lichtbild muß das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 mm darstellen und den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muß heller sein als die Gesichtspartie (§ 9 d Abs. 3 der 1. WaffV).

Welche Schußwaffen sollen in den Europäischen Feuerwaffenpaß eingetragen werden?

Art der Waffe	Hersteller	Modellbezeichnung	Kaliber	Herst.Nr. ggfs. CIP- Beschußzeichen	Kategorie gem Nr. 6.8 WaffVwV	eingetragen in	
						WBK-Nr	lfd. Nr.

Ort / Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anlage zum Antrag auf Erteilung eines Feuerwaffenpasses

Nr. 6.8 WaffVwV hat folgenden Wortlaut:

6.8 Nach der EG-Waffenrichtlinie werden die Feuerwaffen in folgende Kategorien eingeteilt:

A Verbotene Feuerwaffen,

B Genehmigungspflichtige Feuerwaffen,

0 Meldepflichtige Feuerwaffen,

D Sonstige Feuerwaffen.

6.8.1 **Verbotene Feuerwaffen (Kategorie A):**

6.8.1.1 Kriegsschußwaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen);

6.8.1.2 vollautomatische Selbstladerwaffen (~ 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d des Gesetzes);

6.8.1.3 Schußwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Gesetzes);

6.8.1.4 Munition mit Hartkerngeschossen, Lichtspur-, Brand- oder Sprengsätzen (Nummer 50 der Kriegswaffenliste);

6.8.1.5 Revolver- und Pistolenmunition (Tabelle 3 der Maßtafeln) mit Hohlspitzgeschossen und Teilmantelgeschossen mit Sollbruchstellen sowie Geschosse dieser Art für Revolver- und Pistolenmunition (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 der 1. WaffV).

6.8.2 **Genehmigungspflichtige Feuerwaffen (Kategorie B):**

6.8.2.1 Halbautomatische Selbstladerkurzwaffen und Handrepetierkurzwaffen;

6.8.2.2 Einzelladerkurzwaffen für Zentralfeuerpatronenmunition;

6.8.2.3 Einzelladerkurzwaffen für Randfeuerpatronenmunition mit einer Gesamtlänge unter 28 cm;

6.8.2.4 halbautomatische Selbstladerlangwaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;

6.8.2.5 halbautomatische Selbstladerlangwaffen, bei denen ein Magazin zur Aufnahme von mehr als zwei Patronen verwendet werden kann oder deren Magazin mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zur Aufnahme von mehr als zwei Patronen geändert werden kann;

6.8.2.6 Handrepetierlangwaffen und Selbstladerlangwaffen jeweils mit glattem Lauf und einer Lauflänge von 60 cm und kürzer;

6.8.2.7 halbautomatische Selbstladerlangwaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Selbstladerwaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist.

6.8.3 **Meldepflichtige Feuerwaffen (Kategorie C):**

6.8.3.1 Handrepetierlangwaffen mit gezogenem oder glattem Lauf;

6.8.3.2 Einzelladerlangwaffen mit gezogenem Lauf oder gezogenen Läufen;

6.8.3.3 halbautomatische Selbstladerlangwaffen, deren Magazin nicht mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;

6.8.3.4 Einzelladerkurzwaffen für Randfeuerpatronenmunition mit einer Gesamtlänge von 28 cm und länger.

6.8.4 **Einzelladerlangwaffen mit glattem Lauf oder glatten Läufen fallen unter die Kategorie D.**

6.8.5 Verschuß, Patronenlager und Lauf als wesentliche Teile gehören jeweils zu der Kategorie, in der die zugehörige Feuerwaffe eingestuft ist.